

**Beschlussvorlage Nr. B-107/2021**

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	29.04.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

*i.V. Miko Runkel*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer


Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:


Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die bisherigen vom Stadtrat gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitglieder der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH (WeTraC GmbH) Herrn Bürgermeister Miko Runkel (Verwaltungsvertreter), Herrn Jürgen Leistner (CDU-Ratsfraktion), Herrn Nico Köhler (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz) sowie Herrn Thomas Scherzberg (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI) abzuwählen.
2. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH zu entsenden:

Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH.

Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)
----------------------	-----------------------------------

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Die Fraktionen benennen dem Oberbürgermeister schriftlich bis eine Woche nach der Stadtratssitzung die Mitglieder des Aufsichtsrates der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH nach dem im Beschlusspunkt 4 ermittelten Stärkeverhältnis.

5. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

**Begründung:****1. Bisheriger Aufsichtsrat der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH (WeTraC GmbH)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 mit Beschluss B-051/2021 nachfolgende Personen als Aufsichtsratsmitglieder der WeTraC GmbH gewählt. Die namentliche Zusammensetzung der durch die Fraktionen zu entsendenden Mitglieder erfolgte im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Seitdem gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Herr Miko Runkel	Bürgermeister
Herr Jürgen Leistner	Stadtrat (CDU-Ratsfraktion)
Herr Nico Köhler	Stadtrat (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz)
Herr Thomas Scherzberg	Stadtrat (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/ Die PARTEI)

**2. Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen**

Am 19.03.2021 teilte Herr Sven Bader schriftlich mit, dass er zum 19.03.2021 aus der AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz ausgetreten ist und nunmehr als fraktionsloses Mitglied des Stadtrates sein Mandat weiter ausüben wird.

Der Fraktionsaustritt von Herrn Sven Bader aus der AfD-Stadtratsfraktion führt zu einer Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Chemnitz. Die Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen/fraktionslosen Stadträten stellt sich nun wie folgt dar:

Fraktion	Sitze bisher	Sitze neu
CDU-Ratsfraktion	13	13
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	11	11
Fraktionsgemeinschaft BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN	9	9
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	9	8
SPD-Fraktion	7	7
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen	6	6
FDP-Fraktion	4	4
Fraktionsloser Stadtrat	1	2
	60	60

**3. Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten**

Für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gelten die Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates analog (§ 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 SächsGemO). Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Zudem regelt § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der o. g. Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen wurde eine Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei einem Gremium mit **drei nach dem Benennungsverfahren zu bestimmenden Personen** eine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Parteienproporz) ergibt.

#### 4. Aufsichtsrat der WeTraC GmbH

Der Aufsichtsrat der WeTraC GmbH besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt vier Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Verwaltung**
- **drei weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Aufgrund der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind, ist für die nach dem Benennungsverfahren erfolgte Entsendung der o. g. drei (neben dem Verwaltungsvertreter) Aufsichtsratsmitglieder der WeTraC GmbH gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Sollten die neben dem Verwaltungsvertreter zu entsendenden drei Aufsichtsratsmitglieder wieder nach dem Benennungsverfahren bestimmt werden, ist das neu zu berücksichtigende Stärkeverhältnis (siehe Beschlusspunkt 4) zu beachten.

#### 5. Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung** wiederum **Herrn Bürgermeister Miko Runkel** widerruflich in den Aufsichtsrat der WeTraC GmbH zu bestellen.

#### 6. Bestellung der Aufsichtsräte der WeTraC GmbH

Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der **Vertreter der Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die drei weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der WeTraC GmbH das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.